

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Katja Kipping, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10808, 16/11197, 16/11234 (neu) –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Satz 2 wird das Wort „amtlichen“ gestrichen.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die in Artikel 1 Satz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs mit dem Attribut „amtlichen“ versehene deutsche Übersetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist nicht mit der in New York von den Beteiligten und Betroffenen ausgehandelten (englischen) Originalfassung gleichzusetzen. Dies wurde auch in der Anhörung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 24. November 2008 einhellig von allen Sachverständigen kritisch angemerkt.

Aufgrund der inadäquaten Übersetzung von Wörtern mit hohem Bedeutungsgehalt wie „inclusion“ – in der vorliegenden Fassung mit „Integration“ statt mit Inklusion übersetzt oder „to facilitate“ mit „erleichtern“ statt mit ermöglichen – warnten Fachkreise bereits im Vorfeld erfolglos vor einer inhaltlichen Abschwächung des Konventionstextes. Dies wird auch deutlich, vergleicht man die dem Gesetzentwurf beigefügte Übersetzung mit der vom NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e. V. vorgelegte

„Schattenübersetzung“. Die derzeitigen Übersetzungsmängel können weit reichende Auswirkungen auf die Umsetzungspraxis beispielsweise im Hinblick auf die gemeinsame Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder haben. Wenn auch das Übereinkommen offiziell nur in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen rechtlich verbindlich ist, wird in der innerstaatlichen Praxis dennoch vorrangig die deutsche Fassung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Rate gezogen werden.